

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Praktisches Verzeichnis.

Auszug aus dem Stempel- und Gebührentarif für Schriften und Urkunden.

S	S
Abschriften: nicht amtliche, einfache unterliegen nur im Falle der Verwendung als Beilagen stempelpflichtiger Eingaben und Protokolle einem Stempel, und zwar dem Beilagenstempel.	
Arbeitslosenversicherung. Alle zur Durchführung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung dienenden Eingaben, Beilagen und Empfangsbestätigungen genießen die Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren.	
Auskündigungen von Wohnungen und anderen Bestandverhältnissen, außergerichtliche für jeden Bogen	1.—
Beilagen stempelpflichtiger Eingaben: Außer dem gerichtlichen Verfahren per Bogen	— 20
Für Bücher, Broschüren und andere Gegenstände, die nicht Schriften sind, ist im allgemeinen der Beilagenstempel nicht zu entrichten.	
Bereits gestempelte Urkunden unterliegen bei ihrer Verwendung als Beilagen keiner Beilagenstempelgebühr; nur für Rechnungen der Handels- und Gewerbetreibenden ist der Beilagenstempel neben dem Rechnungstempel zu entrichten.	
Bevollmächtigungs-Verträge, wenn keine Belohnung bedungen ist, von jedem Bogen für jeden Vollmachtgeber	1.—
wenn ein Lohn bedungen ist, wie Verträge über Dienstleistungen.	
Buchauszüge (Bilanzierte Konti) der Handels- und Gewerbetreibenden unter sich, per Bogen	— 10
Bühnenwerke (Theateraufführungen) von Vereinen.	
a) gegen zahlbaren Zutritt, Gesuch für den ersten Bogen	1·50
Bewilligung für den ersten Bogen	2.—
b) ohne zahlbaren Zutritt, Gesuch per Bogen	1.—
Bewilligung gebührenfrei.	
Bürgerrechtsverleihungs-Gesuche, vom 1. Bogen	4.—
von den folgenden Bogen je	1.—
Bürgerschaft (Skala II.)	
Darlehen (Skala II.)	
Dienstbotenzugnisse und Reiseurkunden für Dienstboten	— 25
Die Dienstbotenbücher und die in denselben eingetragenen Dienstzeugnisse sind stempelfrei; siehe auch „Hausgehilfen“.	
Dienstverträge (Skala III.)	
Dispensgesuche an öffentliche Behörden und Ämter, von jedem Bogen	1.—
an kirchliche Behörden stempelfrei; Ehefähigkeitszeugnisse der Dienstboten per Bogen	1.—
Druckschriften, Schulbücher, Kalender, Heiligenbilder, Gebete, Gebetbücher; Ansuchen um Bewilligung des Verkaufes derselben, vom ersten Bogen	1·50
Durchfuhr-Bewilligungen, Eingaben, hierum von jedem Bogen	1·50
Effektenlotterie (Tombola, Glückshafen); Gesuch um Bewilligung, vom ersten Bogen	1·50
die Bewilligung selbst, vom ersten Bogen	2.—
Einfuhrbewilligungen, Ansuchen um solche: für Postpakete	— 50
für sonstige	3.—
Eingaben von Privatpersonen an öffentliche Behörden und Ämter:	
Außer dem gerichtlichen Verfahren, von jedem Bogen	1.—
Einzelne Sonderbestimmungen über den Eingabenstempel.	
Außer dem gerichtlichen Verfahren:	
1. Eingaben, wodurch der selbständige Betrieb eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes bei der Behörde angemeldet oder um die zum Gewerbebetriebe erforderliche Konzession angesucht wird, dann um Befugnisse zu Privatagentien:	
a) in Wien und in Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 50.000 Seelen, vom ersten Bogen	5.—
b) in Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 10.000 bis 50.000 Seelen, vom ersten Bogen	3.—
c) in Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 5000 bis 10.000 Seelen, vom ersten Bogen	2.—
d) in allen übrigen Orten, vom ersten Bogen	1.—
Jeder weitere Bogen unterliegt einer Stempelgebühr von	1.—
Die gewerbebehördliche Konzession unterliegt einer Gebühr von	20.—
2. Eingaben um Verleihung der Staatsbürgerschaft, des Gemeindebürgerrechtes, um Aufnahme in den Gemeindeverband, vom ersten Bogen	4.—
von den folgenden Bogen je	1.—
3. Eingaben um Ausstellung eines Heimatscheines stempelfrei.	
4. Gesuche um Ausfolgung von Reiseurkunden sind stempelfrei.	
Gewerbescheine stempelfrei	
Hausgehilfen (Hausgehilfinnen)	
a) Dienstkarte stempelfrei;	
b) Dienstzeugnis	— 25
c) Dienstschein, wenn nicht unterschrieben stempelfrei, wenn unterschrieben, wie Dienstverträge (Skala III.);	
d) Reiseurkunden für Hausgehilfen (Hausgehilfinnen)	— 25